

**Positionspapier des VDW (Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V.)
zum EU Cyber Resilience Act (CRA)**

Anwendung des CRA auf Bestandsmaschinen / Bewertung Wesentlicher Änderungen

**Wartung und Anpassung von Maschinen im Feld sind eine Grundlage
für den Erhalt des Maschinenbaus in Europa – Die korrekte Anwen-
dung von Artikel 22 des CRA ist zwingend erforderlich!**

Der (Werkzeug-) Maschinenbau steht stellvertretend für das, was europäische Hersteller weltweit auszeichnet: robuste, langlebige Maschinen, die über Jahrzehnte zuverlässig arbeiten und sich flexibel modernisieren lassen. Genau diese Fähigkeit zur nachhaltigen Weiterentwicklung unterscheidet uns klar von vielen nichteuropäischen Anbietern, deren Produkte häufig auf kurzfristige Nutzungszyklen ausgelegt sind. Dieses europäische Qualitätsversprechen ist ein zentraler Grund, warum Betreiber bereit sind, in hoch performante Systeme zu investieren und damit die industrielle Stärke Europas zu sichern. Die Digitalisierung treibt unsere Branche seit Jahren voran, und wir unterstützen den Cyber Resilience Act (CRA) ausdrücklich. Gleichzeitig warnen wir vor einer falschen Auslegung zur Rechtsfolge der „wesentlichen Änderung“. Sie könnte dazu führen, dass Betreiber häufiger komplette Neumaschinen aus dem Nicht-EU-Ausland kaufen, statt bestehende europäische Anlagen sicher und effizient zu modernisieren. Das würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie schwächen, sondern auch das europäische Prinzip der Langlebigkeit und Nachhaltigkeit untergraben.

Wenn der Umbau eines Produktes durch den originalen Hersteller die Merkmale der Begriffsbestimmung der wesentlichen Änderung erfüllt, gilt nicht die Rechtsfolge nach Art. 22 des CRA, da der originale Hersteller von den genannten Rechtsfolgen durch diese Bestimmungen ausgenommen ist. Dieser Vorgabe im Wortlaut des CRA muss zwingend gefolgt werden.

Im direkten Vergleich der Bestimmungen des Art. 22 CRA mit den Bestimmungen des Art. 18 der EU-Verordnung Maschinen wird deutlich, dass der originale Hersteller im CRA von der Rechtsfolge der wesentlichen Änderung durch folgende Formulierung ausgenommen ist.

Artikel 22 (CRA) [1]

Sonstige Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller gelten

(1) Eine natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um den Hersteller, Einführer oder Händler handelt und die eine wesentliche Änderung an dem Produkt mit digitalen Elementen vornimmt [...] gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller.

Artikel 18 (EU-Verordnung Maschinen) [2]

Sonstige Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers gelten

Eine natürliche oder juristische Person, die eine wesentliche Veränderung an einer Maschine oder einem dazugehörigen Produkt vornimmt, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller [...]

Im Unterschied zur EU-Verordnung Maschinen ist der Hersteller unter den Bestimmungen des CRA im Unterstützungszeitraum verpflichtet, das Konformitätsbewertungsverfahren kontinuierlich fortzuführen, um die Unterstützungsmaßnahmen entwickeln und treffen zu können.

Ziel dieser Bestimmungen ist, die Widerstandsfähigkeit des Produktes und damit die Schutzziele des CRA über die gesamte erwartete Lebensdauer und damit über den Unterstützungszeitraum aufrecht zu erhalten. Ein Umbau durch den originalen Hersteller hat demgemäß keinerlei negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Schutzziele des CRA. Diese Analyse zeigt, dass der Ausschluss des ursprünglichen Herstellers bei der Rechtsfolge einer wesentlichen Änderung in Art. 22 bewusst getroffen wurde.

Außerdem folgen die Merkmale des CRA zur wesentlichen Änderung nach Art. 3(30) nicht dem Risikoansatz des Blue Guide, wie er beispielsweise in Art. 3(16) der EU-Verordnung Maschinen übernommen wurde. In Art. 3(30) des CRA wird vielmehr auf die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen des Anhang I, Teil I abgestellt und einer Änderung des bestimmungsgemäßen Zwecks. Die bisherige Rechtspraxis zur Anwendung der Merkmale einer wesentlichen Änderung ist nach den Bestimmungen des CRA nicht geeignet.

Sollte die oben genannte Ausnahme des originalen Herstellers nicht angewendet werden, hätte das zur Folge, dass Produkte, die auch vom Anwendungsbereich anderer CE-Kennzeichnungsvorschriften erfasst werden, den Konformitätsbewertungsverfahren dieser Vorschriften unterzogen werden müssten. Bei der Durchführung dieser Konformitätsbewertungsverfahren müsste das Produkt auf den Stand der Technik gebracht werden, um die grundlegenden Anforderungen aller weiteren anzuwendenden CE-Kennzeichnungsvorschriften erfüllen zu können. Bei Maschinen betrifft das alle Schutzmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen müssen, um die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs III der EU-Verordnung Maschinen erfüllen zu können. Bei Vorschriften, die die Umweltauflagen von Produkten betreffen, wie bspw. Anforderungen aus RoHS oder REACH kommt es in vielen Fällen dazu, dass keine CE-Kennzeichnung bzw. kein erneutes Inverkehrbringen mehr möglich ist, da die Anforderungen nicht erfüllt werden können.

In Anbetracht der weitreichenden Konsequenzen für Hersteller sind die Bestimmungen des Art. 22 zur Rechtsfolge sorgfältig zu analysieren, um den Zielen des Gesetzgebers für diese Bestimmung Rechnung tragen zu können. Durch die Ausnahme des ursprünglichen Herstellers aus der Rechtsfolge der wesentlichen Änderungen entstehen keinerlei Nachteile, damit die Schutzziele des CRA erreicht werden, insbesondere durch die Pflicht zur Fortschreibung des Konformitätsbewertungsverfahrens während des Unterstützungszeitraums. Durch die Pflichten während des Unterstützungszeitraums entsteht ein Substitut, das mit dem Konstrukt der Rechtsfolge aus der wesentlichen Änderung gleichwertig ist.

Frankfurt am Main, Juli 2026

Kontakt: Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V. (VDW)
Dr. Alexander Broos, Leiter Forschung und Technik
Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt a.M.
E-Mail a.broos@vdw.de
Telefon 069-756081-17

[1] Verordnung (EU) 2024/2847
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202402847

[2] Verordnung (EU) 2023/1230
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1230>

Über den VDW

Der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V. (VDW) ist Sprecher der deutschen Werkzeugmaschinenindustrie. Seine Mitglieder produzieren Maschinen für die Metallbearbeitung. Er vertritt gut 100 vorwiegend mittelständische Industrieunternehmen mit einer Jahresproduktion in Deutschland von rund 15 Mrd. Euro. Die Branche ist weltweit aktiv mit einer Exportquote von mehr als 70 Prozent und einer Auslandsproduktion von weiteren rund 4 Mrd. Euro. Die Hauptwettbewerber in Produktion und Export kommen aus China, Japan, den USA, Italien, der Schweiz, Südkorea und Taiwan. Kunden und Betreiber der Maschinen sind alle Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, die Metall bearbeiten. Das sind der Maschinenbau, die Automobil- und Zulieferindustrie, Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik, Elektroindustrie und Elektronik u. a. Zu den Abnehmern gehören Industrieunternehmen aller Größenordnungen ebenso wie Lohnfertiger und das Metall bearbeitende Handwerk.

Werkzeugmaschinen (WZM) bilden den Kern jeglicher Industrieproduktion. Maschinen, Anlagen und Produkte aller Art bedingen in ihrem Entstehungsprozess immer den Einsatz von WZM, entweder unmittelbar oder mittelbar in Form von Teilen, die auf WZM gefertigt werden. Die Kernkompetenz der Branche besteht darin, Maschinen zu bauen, die in hoher Produktivität, Zuverlässigkeit und Qualität Stahl-, Eisen- und Nichteisenwerkstoffe mit einer Präzision von wenigen Mikrometern bearbeiten können. Digitalisierung ist für die Branche seit Einführung der ersten computergestützten Steuerungssysteme (CNC-Steuerungen) in den 1970er Jahren von höchster Relevanz. Heute zeichnet sich die Metallbearbeitung durch digitalisierte, vernetzte und komplexe Prozess- und Wertschöpfungsketten aus.